

Anhang.

I n s t r u c t i o n

für sämtliche

Herrn Armen-Instituts-Vorsteher

in den

Stadt- und Vorstadts-Pfarrren Wiens,

rückfichtlich der Verrechnung der zu empfangenden Gelder, und der davon zu bestreitenden Ausgaben sowohl für das Armen-Institut, als für den disponiblen Wohlthätigkeitsfond.

Zur Aufbewahrung der für das Armen-Institut eingehenden Gelder befindet sich in jedem Pfarrhose eine mit drei verschiedenen Schlössern verwahrte Kassatruhe, wovon die Schlüssel dem Herrn Pfarrer, und zweien Armenvätern anvertraut sind, die für die richtige Verrechnung zu haften haben.

Zur Erzielung der Ordnung bei dieser Verrechnung muß in jeder Pfarre für das Armen-Institut ein eigenes

Geld=Journal nach dem gedruckten Muster geführt werden. In dieses Journal ist vor Allem der mit letzten eines jeden Monats, nach gepflogenen Rechnungsabschluß, verbliebene Cassarest in C. M. genau zu übertragen; dann, mit Beisehung des Tages und des Jahres, jede Einnahme oder Ausgabe immer specifisch, und sogleich einzutragen, dann sind die einzelnen Posten am Ende des Monats in eine Summe zusammenzuziehen, damit man zum Beispiel weiß, was der Klingenbeutel eintrug, oder welche Subscribenten ihre versprochenen Beiträge geleistet oder welche der absammelnden Herrn Armenväter, und was für Beträge jeder derselben an abgefallenem Almosen an die Armen=Institutsklasse abgeführt haben; auch sind alle Empfangs= und Ausgabeposten zu summiren, und nach deren Gegeneinanderhaltung ist der sich zeigende baare Rest anzusehen; und aus diesem Journal ist der Armen=Instituts=Rechnungs=Auszug summarisch zu verfassen, und vorschriftsmäßig unterfertigt, längstens bis 8ten eines jeden Monats an die k. k. Rechnungs=Confection für das Armenwesen zur Revision abzugeben.

Für die Betheilung der Instituts=Armen ist ein eigenes, gedrucktes Protokoll zu führen, worin jeder Betrag, der dem Armen, nach den durch die hohe Landesstelle bewilligten Portionen, verabfolgt wird, gleich bei der öffentlichen Austheilung, welche in jedem Monat einmal vorgenommen wird, eingeschrieben werden muß. Kommt der Arme in das allgemeine Krankenhaus, oder geht eine andere

Veränderung mit seiner Betheilung vor, so ist solches sogleich im Austheilungs-Protokolle bestimmt anzumerken; überhaupt aber sind die eingetragenen Geldportionen gleich nach der monatlichen Austheilung zu summiren, und erst das Resultat dieser Summirung in dem Journal in die Ausgabe zu stellen. Der monatlich einzureichende Armen-Instituts-Rechnungsauszug muß nach dem, an die 32 Pfarrbezirke, welche den Wiener-Armen-Instituts-Hauptbezirk ausmachen, hinausgegebenen, mit Beyspielen erläuterten Muster summarisch verfaßt, auch demselben eine Specification über die besonderen Empfänge und Ausgaben, auf einem halben Bogen beigelegt und gehörig unterschrieben werden. Da in dem Armeninstituts-Rechnungsauszuge nur die Betheilung der Armen von dem Monathe enthalten seyn darf, auf welches er lautet, so ist der Personalstand nach den Portionen, sammt der Vermehrung und Verminderung der Köpfe auf der ersten Seite des Rechnungsauszuges genau auszuweisen, und der mit Ende Monats ausgewiesene Stand der Köpfe in jeder Portion in die künftige Monath-Rechnung als anfänglicher Personalstand zu übertragen.

Die auf der 1^{ten} Seite des Rechnungs-Auszuges aufgeführte Vermehrung oder Verminderung der Köpfe ist als Veränderung des Personalstandes auf der dazu vorbereiteten zweiten und dritten Seite, nach den daselbst sich befindlichen Rubriken, deutlich anzugeben, dafür ist

es von den bisher eingeführten monatlichen Personalstandes = Veränderungs = Verzeichnissen abgekommen. Auf der vierten Seite des monatlichen Rechnungsauszugs sind jene Arme anzumerken, welche sich im allgemeinen Krankenhause befanden; auch ist die Zeit des Ein = und Austrittes genau anzuführen, dann jene, welche ihre im vorigen Monathe nicht abgehobten Armen = Instituts = Portionen wieder behoben, und endlich jene, welche ihre Armen = Instituts = Portionen im gegenwärtigen Monath nicht abgehohlt haben.

Die Herrn Armen = Instituts = Vorsteher der 32 Stadt- und Vorstadtspfarrn müssen auch, längstens bis 8. eines jeden Monats, Rechnungen über die, zu Bestreitung der augenblicklichen Anshilsen, aus dem disponiblen Wohlthätigkeitsfond erhaltenen Verlagsgelder, sammt Verzeichnissen aller im abgewichenen Monathe auf Regierungs = Anweisung mit augenblicklichen Anshilsen betheilten Armen, an die k. k. Rechnungs = Confection für das Armenwesen, vorschristmäßig unterfertigt, zur Revision einsenden. Endlich haben sämmtliche Herrn Armen = Instituts = Vorsteher des Wiener = Hauptbezirks, mit Anfang des Monats November eines jeden Jahrs, eine documentirte Armen = Instituts = Jahresrechnung von dem abgewichenen Militär = Jahre vorschristmäßig unterfertigt, sammt dem Original = Austheilungs = Protokolle an die k. k. Rechnungs = Confection für das Armenwesen zur

Revision zu überreichen; und sowohl die, über die Monats- als Jahresrechnungen gemachten Anstände, welche ihnen durch die hohe Landesstelle zugemittelt werden, gründlich, und in kurzen Fristen zu erläutern.

Von der k. k. Rechnungs-Confection
für das Armenwesen.

Wien am 17. Juni 1829.
